



HBV-Bestimmungen für Schiedsgerichte

Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei Turnieren des HBV über alle Proteste sofort und endgültig.

Die Turnierleitung jedes Jugend-Turniers des HBV ist der JA, vor Ort gegebenenfalls der Ausrichter. Der JA ist für die Meldungen und die Spielpläne mit Schiedsrichter- und Kampfgerichtsansetzungen zuständig. Der Ausrichter und der vom JA eingesetzte Verantwortliche sind für die Durchführung des Turniers vor Ort zuständig.

Proteste sind fristgerecht mit Zahlung von EUR 50,-- beim vom JA benannten Verantwortlichen in der Spielhalle anzumelden. Ein vereinsneutrales Schiedsgericht bestehend aus zwei Personen und dem vom JA benannten Verantwortlichen. Dieses trifft sofort eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und zu protokollieren.

Die Ergebnissammelstelle ist die HBV-Geschäftsstelle. Die Ausrichter senden ihre Turnierunterlagen (Spielberichte, Platzierungen, Berichterstattung, Abrechnung) innerhalb von drei Tagen an die HBV-Geschäftsstelle. Mit Hilfe der Turnierunterlagen entscheidet der JA über Ordnungsstrafen.

Ein Protest ist nur zulässig, wenn

- a. die Bestimmungen die §§ 49 - 52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;
- b. die Protestgebühr in Höhe von EUR 50,-- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde;
- c. ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden oder dem örtlichen Ausrichter abgegeben wurde.

Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.

Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Der Entscheidungstenor ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.

Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, andernfalls ist die Gebühr vom Vorsitzenden auf das Konto der HBV zu überweisen.

Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.

Der Jugendausschuss